Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) sowie § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 439) und § 103 der Landesbauordnung NW vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373).

Textlicher Teil

1) Die nicht überbaubaren Flächen zwischen der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen und der entsprechenden Baulinien sind als Vorgärten gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die übrigen, nicht überbaubaren Flächen können gärtnerisch genutzt werden.

2) Für das in der Gemeindebedarfsfläche (WA – Gebiet) 2-geschossig zwingend ausgewiesene Wohnhaus gelten die entsprechenden Höchstwerte der Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen gem. § 17 (1) Baunutzungsverordnung

3) Nebenanlagen gem. § 14 (1) der Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig

4) Die Anlage von Kellergaragen ist unzulässig.

5) Der Bebauungsplan liegt im Abbaugebiet der Rheinelbe AG, Schachtanlage Pluto